

Empfehlungen über die Veröffentlichung der von Feuerwehrangehörigen gefilmten Einsätze

I. Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen den Feuerwehrangehörigen, aber auch den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, helfen, sich bei entsprechenden Gelegenheiten stets so zu verhalten, dass die ungehinderte Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Möglichkeit sichergestellt ist.

Konkreter Anlass für das Tätigwerden meines Ministeriums ist die in jüngster Zeit verschiedentlich aufgetretene Frage, wie verhindert werden kann, dass Einsatzkräfte der Feuerwehren aufgezeichnete Bilder jeglicher Art den Medien anbieten oder auf verschiedenen Internetseiten veröffentlichen. Es handelt sich hierbei um Bilder, die unmittelbar im Bereich der Einsatzstelle aufgenommen wurden, zu denen die Medien keinen Zutritt haben.

Es ist deshalb zu klären, vor allem welche rechtlichen, aber auch welche ethischen, Grenzen es für das Fotografieren gibt.

Für den Bereich der Feuerwehren, deren Angelegenheiten zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gehören (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), kann das Ministerium des Innern und für Sport – im Gegensatz zu seinen Richtlinien über Mitteilungen der Polizei an die Presse und den Rundfunk vom 9. Februar 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 502) - keine verbindlichen Vorschriften für die Kommunen als den Trägern der Feuerwehren erlassen, da dem Ministerium insoweit keine Fachaufsicht zusteht. Vielmehr beschränkt sich seine Aufsicht nach § 135 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung darauf sicherzustellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (Rechtsaufsicht).

II. Allgemeines

Das Grundgesetz, die Landespressegesetze, die Rundfunkgesetze und die Rundfunkstaatsverträge sowie das Brandschutzrecht bestimmen die Rechte und Pflichten der Medien und der Feuerwehren.

Es gehört zu den Informationsaufgaben der Medien, die Allgemeinheit über Ereignisse von öffentlichem Interesse, u. a. Großveranstaltungen, Unglücksfälle und Einsätze auf den Gebieten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes aus unmittelbarer Kenntnis und Beobachtung der Vorgänge zu unterrichten. Die Medien entscheiden in eigener Verantwortung, in welchem Umfang und in welcher Form sie berichten.

Aufgabe der Feuerwehren ist es, Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden. Im Spannungsfeld zwischen der Tätigkeit von Journalisten und Feuerwehrangehörigen kann es zu Situationen kommen, in denen sich jede Seite durch die jeweils andere behindert fühlt.

Die nachstehenden Grundsätze lehnen sich an die o.g. Richtlinie für Rundfunk/Presse und Polizei an, die auch auf dem Gebiet der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr geeignet sind, Behinderungen bei der Durchführung der Aufgaben der Feuerwehr einerseits und der freien Ausübung der Berichterstattung zu vermeiden.

Die wesentlichen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Regelmäßige Kontakte zwischen den Medien und den Feuerwehren sind die beste Voraussetzung zur Vermeidung unnötiger Konfliktsituationen. Hierbei sollte jede Seite bemüht sein, Verständnis für die Arbeit der anderen zu wecken und aufzubringen.
2. Insbesondere bei spektakulären Anlässen bedarf es eines sachlichen, vertrauensvollen, offenen und verlässlichen Umgangs miteinander.
3. Für die Medien und die Feuerwehren ist es vorteilhaft, wenn die Feuerwehren über Presse- und Informationsstellen (evtl. auch vor Ort) den direkten Kontakt zu den Medien herstellen und aufrechterhalten. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, evtl. auftretenden Missverständnissen vorzubeugen.
4. Auch in schwierigen Situationen sollten die Feuerwehren die Medien frühzeitig und umfassend informieren, sofern keine rechtlichen Belange entgegenstehen.
5. Insbesondere bei Unglücksfällen und Katastrophen müssen die Medien beachten, dass die Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

III. Rechtslage

Das Fotografieren und Filmen von Einsätzen der Feuerwehren unterliegt grundsätzlich keinen rechtlichen Schranken, zumal, wenn Bilder jeglicher Art außerhalb des abgesperrten Einsatzbereiches gefertigt werden. Insbesondere bestehen keine Bedenken gegen die von Einsatzleiterinnen und Einsatzleitern beauftragten internen Dokumentationen der Feuerwehren.

Ebenfalls beanstandungsfrei sind die Fälle, in denen Angehörige der Feuerwehren, die haupt- oder nebenberuflich im Bereich der Medien tätig sind, Einsätze anderer Feuerwehren in ihrer Eigenschaft als Vertreter von Presse und Rundfunk – als Medienvertreterinnen und -vertreter erkennbar – fotografieren oder filmen und die aufgezzeichneten Bilder an ihre Auftraggeber oder an andere Medien unentgeltlich oder gegen Honorar weitergeben.

Nicht hinnehmbar sind dagegen die Fälle, in denen am Einsatzort – insbesondere im abgesperrten Bereich – tätige Angehörige der Feuerwehren ihre Eigenschaft als Einsatzkräfte dazu nutzen, im Vergleich zu den Medienvertreterinnen und -vertretern erheblich spektakulärere und exklusivere Aufnahmen anzufertigen und zu verbreiten.

Diese Vorgehensweise ist aus folgenden **Rechtsgründen** inakzeptabel:

Alle Feuerwehrangehörigen unterliegen der Pflicht, über die ihnen bei ihrer amtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen (dienstlichen) Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Auskünfte an die Medien dürfen deshalb nur durch die Einsatzleitung oder eine hierzu beauftragte Person erteilt werden. Gleiches gilt auch für das Anfertigen von Fotos und Videos an der Einsatzstelle. Dies bedeutet, dass Feuerwehrangehörige ohne Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten Bilder jeglicher Art (Fotografien, Filmkamera-, Video- oder Handyaufnahmen), z.B. von Brandstellen, Verkehrsunfällen, eingestürzten Gebäuden oder Geschehnissen, Dritten nicht weitergeben dürfen.

Weitere Probleme mit solchen Aufnahmen können sich aus ermittlungstaktischen Gründen ergeben. Hier werden oftmals von der Polizei oder Staatsanwaltschaft Details zurück gehalten, um vor deren Veröffentlichung weiter recherchieren zu können.

Leider ist dieses oftmals dann nicht mehr Erfolg versprechend möglich, wenn entsprechende Bilder und Informationen durch Einsatzkräfte in den Umlauf gebracht bzw. an die Presse weitergegeben wurden.

Wenn die Aufnahmen **Personen** abbilden, gilt Folgendes:

Nach § 22 Satz 1 des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wer entgegen dieser Vorschrift ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KunstUrhG unterliegen die widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnisse der Vernichtung. Die Vernichtung der Exemplare kann nach § 42 KunstUrhG im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

Das unbefugte Herstellen und Verbreiten von schutzwürdigem Bildmaterial von Personen ist nach § 201 a des Strafgesetzbuches (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Einsatzbildern von **Wohnungen ohne Personen** weise ich auf Folgendes hin:

Die Verfassung setzt dem Fotografieren an der Einsatzstelle klare Grenzen setzt. Das Grundgesetz garantiert die Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts). Zwar erlaubt § 64 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes die Einschränkung von Grundrechten. Verfügungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen haben Einsatzkräften den Zutritt zu gestatten, soweit dieses zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Im Zweifel muss die Feuerwehr aber in jedem Fall nachweisen, dass die Einschränkung der Grundrechte zum Erreichen des Einsatzzweckes unvermeidbar war. Für das Fotografieren oder Filmen dürfte der Nachweis kaum erbracht werden können.

Zu Wohnungen, die nicht ohne Zustimmung der Verfügungsberechtigten betreten werden und in denen somit ohne deren Einverständnis nicht fotografiert werden darf

gehören auch eingefriedete Grundstücke. Als geschützte Privatsphäre gelten z.B. auch Geschäftsräume, Hotelzimmer, Gartenlauben, Wohnwagen, Zelte und Innenräume von Kraftfahrzeugen.

Fotos von der geschützten Privatsphäre sind grundsätzlich nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn zum Zwecke der Einsatzdokumentation bestimmte Maßnahmen oder Ergebnisse zwingend im Bild festgehalten werden müssen.

Aufnahmen unterliegen auch **ethischen** Grenzen.

Diese sind insbesondere im Pressekodex in der Fassung vom 3. Dezember 2008 fixiert, bei dem es sich um Empfehlungen des Deutschen Presserates für die publizistische Arbeit handelt. Die dortigen Regelungen werden von seriösen Medienvertreterinnen und –vertretern als freiwillige Selbstverpflichtung beachtet. Daran sollten sich auch die Feuerwehrangehörigen halten. In Richtlinie 8.1 des Pressekodexes wird darauf hingewiesen, dass Opfer von Unglücksfällen und Straftaten Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens (und damit auch ihres Bildes) haben. Richtlinie 11.3 sieht vor, dass die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen findet.

IV. Fazit

Niemand möchte sich, seine Familienangehörigen oder sein sonstiges Umfeld in Bezug auf einen Einsatz als Bericht oder Videofilm öffentlich zur Schau gestellt haben.

Es gehört daher zu den wichtigen Aufgaben der Feuerwehrführungskräfte, durch Aufklärung und Bewusstseinsbildung die Eigenverantwortung der Einsatzkräfte zu stärken.